



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. Juli 2010

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	229	
197 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	229	
198 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Projekt „Emsaue ganz nah“ der Stadt Emsdetten	229	
		199 13. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, S. 145) 230

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

197 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster Münster, den 12. Juli 2010
Az: 52-500-032675755/0113.B

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Südböschung der Zentraldeponie Münster II (ZDM II)

In Münster betreiben die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) die Deponie Zentraldeponie Münster II (ZDM II) auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.01.1979.

Am 25.05.2010 beantragten die AWM die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der rekultivierten Südböschung des Rekultivierungsabschnittes II der ZDM II auf einer Fläche von ca. 9000 m².

Durch das vorgestellte Vorhaben der AWM wird der planfestgestellte Deponiebetrieb der ZDM II geändert. Eine solche Änderung fällt unter die Regelungen des § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94). Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3 a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3 e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3 e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der

vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3 a UVPG gebe ich hiermit bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. Essing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 229

198 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Projekt „Emsaue ganz nah“ der Stadt Emsdetten

Bezirksregierung Münster Münster, den 14.07.2010
Az.: 54.09.01-003/2009.001

Die Stadt Emsdetten hat mit Antrag vom 28.06.2010 die Umsetzung von Maßnahmen an der Ems und im Bereich der Einmündung des Emsdettener Mühlenbaches (Gewässer Nr. 336) beantragt. Die Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Erweiterung der Wege, die Anlage von höher gelegenen Stegen und die Errichtung von Infolattformen mit Verweil- und Rastpunkten zur Verbesserung der Erlebnis- und Erholungsqualitäten. Zur Verbesserung des Naturraumpotentials werden die Emsufer in Teilbereichen naturnah gestaltet. Neue Feuchtbereiche schaffen für viele Pflanzen und Tiere der Aue zusätzliche

Lebensräume. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 WHG.

Das Vorhaben der Stadt Emsdetten ist nach § 3 c UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaltungsgesetzes“ zuzurechnen. Es ergibt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts in NRW.

Nach § 1 des UVPG NRW i. V. m. Anlage 1, Nr. 3 zum UVPG NRW ist für die Maßnahmen an der Ems eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Vorprüfung der von der Biologischen Station des Kreises Steinfurt e. V. ausgearbeiteten FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3 a UVPG hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG zum Ergebnis, dass für das Vorhaben der Stadt Emsdetten eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Aus der Maßnahme resultierten ferner keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie für die benannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-3711-301 „Emsaue“. Es ist nach dem Ergebnis der von der Biologischen Station des Kreises Steinfurt e. V. ausgearbeiteten FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Somit ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ebenfalls nicht erforderlich.

Gemäß § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Münster, 14.07.2010
gez. Heinrichsmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 229 - 230

199 13. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, S. 145)

Aufgrund

- des § 73 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51 S. 2542 ff),

sowie

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765)

wird verordnet:

§ 1

(1) Für folgende im Landschaftsschutzgebiet „Huckberg – Teutoburger Wald bis Tecklenburg“ (L18) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 liegende Grundstücke wird die Unterschutzstellung aufgehoben:

Gemarkung Brochterbeck

Flur 24, Flurstücke 52 tlw. und 324 tlw.

(2) Die genaue Lage der Grundstücke und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den als Anlagen I und II zu dieser Verordnung bezeichneten Karten. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
Höhere Landschaftsbehörde
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde –
Verwaltungsstecke Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
48545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Stadt Tecklenburg
Zum Kahlen Berg 2
49545 Tecklenburg

§ 2

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

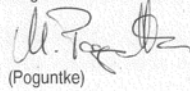
- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

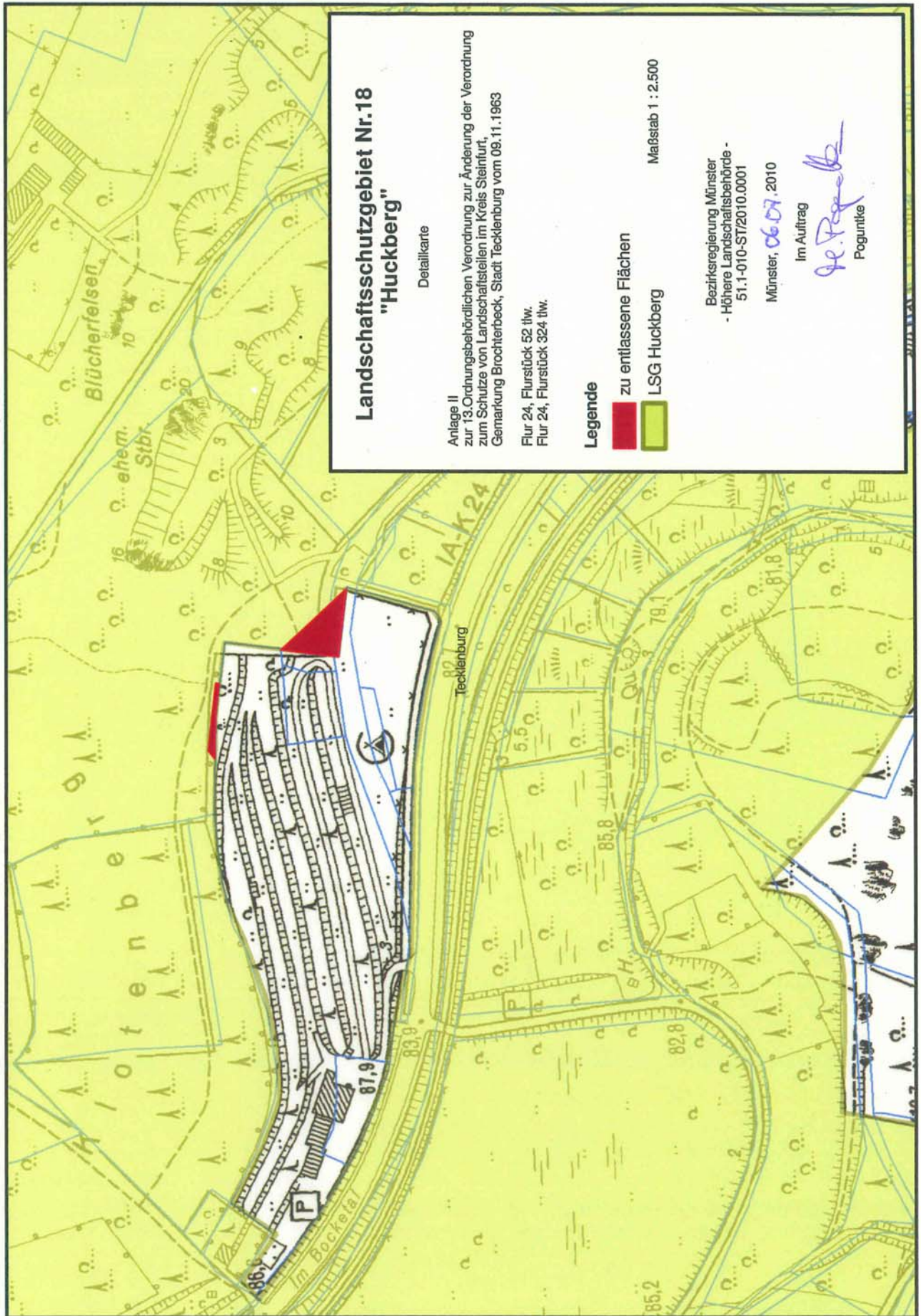
Münster, den 06.07.2010

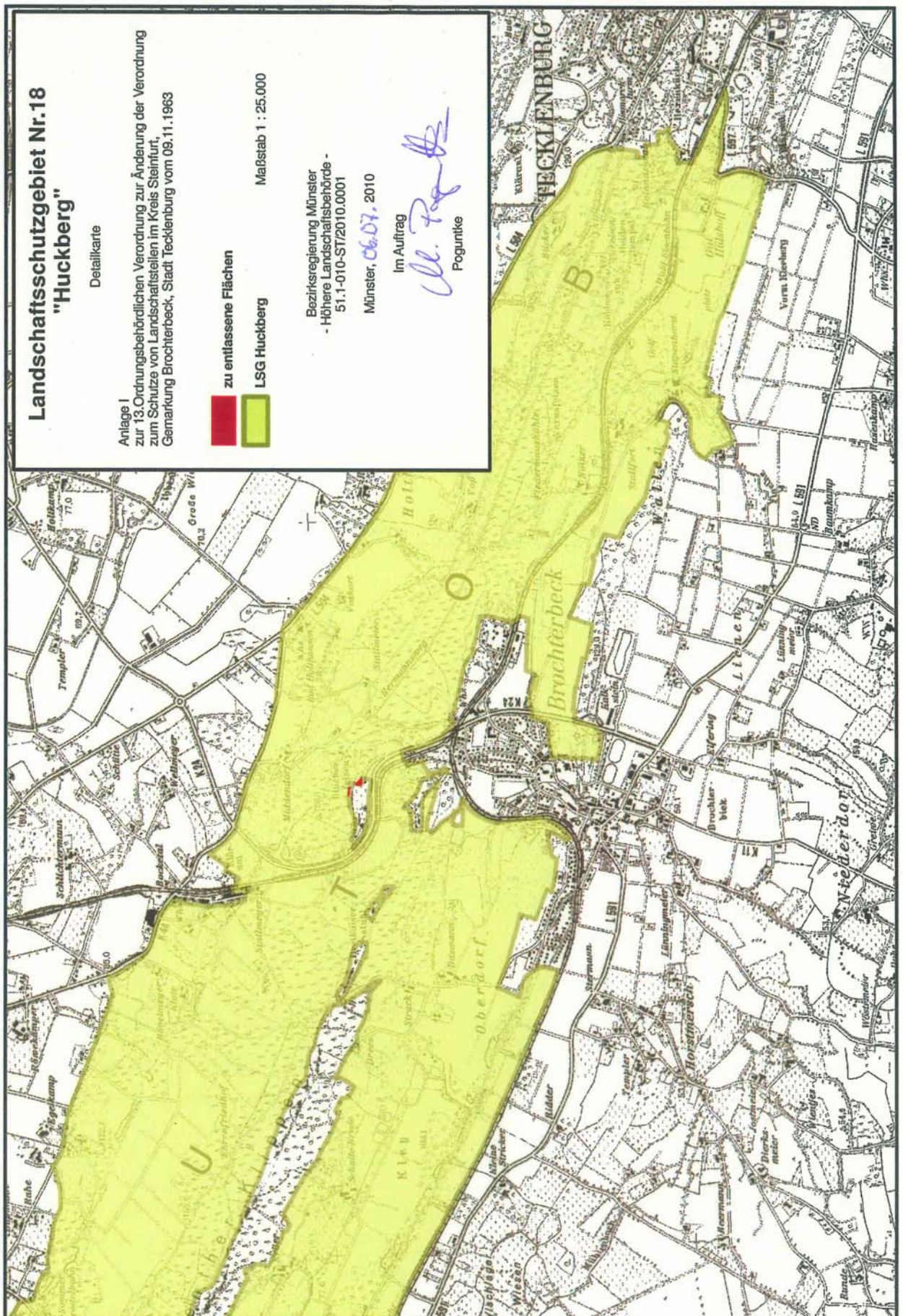
Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-010-ST/2010.0001-LSG Huck-
 berg



(Poguntke)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 230 - 233





Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster